



**Reglement über die Vergütung und Organisation des
Pikettdienstes in den Bereichen
Werke & Bestattungswesen**

vom 23. März 2026

Änderungsverlauf

Version	Inkraftsetzung	Art	Organ	Genehmigung
2026	01.01.2026	Erstmaliges Inkrafttreten	Gemeinderat	GRB 20 vom 23.03.2026

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Grundlage	4
Zweck	4
II. PIKETTDIENST ALLGEMEIN.....	4
Definition.....	4
Verpflichtung.....	4
Geltungsbereich	4
Pflichten & Reaktionszeit.....	4
Entschädigung	4
Pensionskasse.....	4
III. PIKETTDIENST WERKE (PRÄSENZ- & BEREITSCHAFTSDIENST EFFEKTIV).....	5
Definition Pikettdienst	5
Dauer	5
Einteilung	5
Pausen und Ruhezeiten.....	5
Arbeitsleistung	5
Entschädigung	5
Einsätze & Zuschläge.....	6
Pikettplan	6
Alarmierung Winterdienst.....	6
Alarmierung Wasser	6
IV. PIKETTDIENST BESTATTUNGSAMT (BEREITSCHAFTSDIENST PAUSCHAL)	6
Definition Pikettdienst.....	6
Dauer	7
Entschädigung	7
Pikettplan	7
Alarmierung.....	7
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Inkrafttreten	7
Aufhebung früherer Erlasse	7

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundlage Gestützt auf § 132 ff. der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich und Art. 19 des Personalreglements der Politischen Gemeinde Pfungen wird ein Reglement über die Vergütung und Organisation des Pikettdienstes in den Bereichen Werke & Bestattungswesen erlassen.

Art. 2

Zweck ¹ Das Reglement regelt die Grundsätze sowie die Vergütung von Pikettdienst in der Politischen Gemeinde Pfungen.
² Sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, kommen das kantonale Personalrecht und dessen Ausführungserlasse zur Anwendung.

II. PIKETTDIENST ALLGEMEIN

Art. 3

Definition Pikettdienst ist die angeordnete Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme bei Bedarf.

Art. 4

Verpflichtung Bei betrieblicher Notwendigkeit kann das Personal verpflichtet werden, in regelmässigen Abständen Pikettdienst zu leisten.

Art. 5

Geltungsbereich Die Mitarbeitenden folgender Bereiche leisten Pikettdienst und haben Anspruch auf eine Pikettentschädigung:

- Werke für die Wasser-, Gas- & Elementarereignisse sowie für den Winterdienst (Ziffer III);
- Bevölkerungsdienste (Bestattungsamt) bei Todesfällen während definierten Feiertagen/Brückentagen (Ziffer IV).

Art. 6

Pflichten & Reaktionszeit ¹ Die diensthabenden Personen haben während der Dauer des Pikettdienstes jederzeit einsatztüchtig sowie auch fahrtüchtig im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung zu sein.
² Bei Pikettdienst hat der Einsatz wie folgt zu erfolgen:

- 60 Minuten beim Werkbetrieb bei Alarmierung des Winterdienstpiketts;
- 60 Minuten beim Werkbetrieb ab Alarmierung bei Wasser-, Gas- & Elementarereignissen;
- 60 Minuten bei der Gemeindeverwaltung nach Benachrichtigung bei Todesfällen.

Art. 7

Entschädigung ¹ Die Vergütung des Pikettdienstes Werke erfolgt gemäss kantonalem Personalrecht nach Stunden mit den Ansätzen Präsenz- oder Bereitschaftsdienst.
² Bei erleichtertem Präsenzdienst beim Winterdienst kommt ein Mischsatz zur Anwendung. Der Mischsatz setzt sich aus dem Durchschnitt der kantonalen Ansätze Präsenzdienst und Bereitschaftsdienst zusammen.
³ Die Vergütung des Pikettdienstes des Bestattungswesens erfolgt mit einer Pauschale.

Art. 8

Pensionskasse Die effektiven Pikettentschädigungen werden bei der BVK versichert.

III. PIKETTDIENSTWERKE (PRÄSENZ- & BEREITSCHAFTSDIENST EFFEKTIV)

Art. 9

*Definition
Pikettdienst*

¹ Pikettdienst gilt nicht als Arbeitszeit, wird aber mit einer Entschädigung vergütet.

² Pikettdienst ist entweder Präsenzzeit mit grossen Einschränkungen (Präsenzdienst), Präsenzzeit mit mittleren Einschränkungen (erleichterter Präsenzdienst) oder Bereitschaft mit geringeren Einschränkungen (Bereitschaftsdienst).

Art. 10

Dauer

¹ Der Präsenzdienst sowie der Bereitschaftsdienst beginnen für die diensthabende Person übergangslos mit Beendigung der regulären Arbeitszeit und endet ebenso mit Beginn dieser.

² Der Pikettdienst wird in der Regel wochenweise in 24-Stunden-Fenstern zugeteilt.

³ Ein 7-Tage-Pikettdienst (Vollzeit-Pikettdienst) dauert in der Regel von Freitag, 12.00 Uhr bis Freitag der Folgewoche 12.00 Uhr.

Art. 11

Einteilung

¹ Mitarbeitende leisten im Zeitraum von vier Wochen in der Regel sieben Tage Pikettdienst.

² Nach dem letzten Pikettdienst sind in der Regel mindestens zwei Wochen pikettfrei.

³ In Ausnahmefällen (z.B. Personalmangel oder saisonale Ereignisse) sind bis zu 14 Tagen Pikettdienst innerhalb von vier Wochen zulässig, sofern im Jahresdurchschnitt maximal sieben tatsächliche Einsätze pro Monat erfolgen.

⁴ Abtausch von Pikettdiensten sind in Ausnahmefällen möglich, sind jedoch auf ein Minimum zu beschränken und sind mit der vorgesetzten Stelle abzusprechen.

Art. 12

*Pausen und
Ruhezeiten*

¹ Bei einem Arbeitseinsatz von mehr als 7 Stunden inkl. Einsatzzeiten während des Pikettdienstes ist eine Pause von mindestens 30 Minuten einzuhalten. Sie gilt nicht als Arbeitszeit.

² Die Dauer der täglichen Ruhezeiten von elf Stunden ist einzuhalten. Diese darf im Rahmen des Pikettdienstes aber durch Einsätze unterbrochen werden.

Art. 13

Arbeitsleistung

¹ Bei einem Alarm oder Ereignis verrichten die Pikettdienstleistenden die dringend notwendigen Arbeiten zur Behebung, Verminderung oder Vermeidung von Schäden.

² Über die Dringlichkeit entscheidet die verantwortliche Person. Nicht dringende Arbeiten sind auf den nächsten Werktag zu verschieben.

³ Die Leitung Werke in Zusammenarbeit mit dem Brunnenmeister stellen den reibungslosen Ablauf des Pikettdienstes mittels Prozessbeschrieben und Anleitungen sicher.

Art. 14

Entschädigung

¹ Für die Berechnung der Pikettentschädigung wird die tägliche IST-Arbeitszeit vom Pikettdienst abgezogen.

² Ist mehr als eine Person auf Präsenz- bzw. Bereitschaft eingeplant, erhalten sämtliche pikettleistenden Personen eine Entschädigung.

³ Sofern bereits eine Einteilung im Pikettdienst Winterdienst besteht, wird keine zusätzliche Vergütung für den Bereitschaftsdienst Wasser, Gas & Elementarereignisse vergütet – diese ist in der Entschädigung inkludiert.

Art. 15

*Einsätze &
Zuschläge*

¹ Einsätze während des Pikettdienstes gelten als angeordnete Überzeit.

² Der Zuschlag für Überzeit richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

³ Bezüglich Vergütung für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst sowie Zeitgutschrift wird auf das kantonale Personalrecht verwiesen.

Art. 16

Pikettdienstplan

¹ Für das Winterhalbjahr (1. November bis 31. März) kann die Einsatzplanung mit je einer Person mit Präsenzdienst und eine mit Bereitschaftsdienst oder mit zwei Personen mit erleichtertem Präsenzdienst organisiert werden. Bei erleichtertem Präsenzdienst ist eine verantwortliche Person für Wasser-, Gas- & Elementarereignisse sowie den Winterdienst zu bestimmen.

² Für das Sommerhalbjahr (1. April bis 31. Oktober) hat eine Person Bereitschaftsdienst.

³ Die Erstellung des Pikettdienstplans erfolgt mindestens 1 Monat im Voraus für das jeweilige Halbjahr durch die Leitung Werke in Zusammenarbeit mit dem Brunnenmeister.

⁴ Auf die Bedürfnisse der Mitarbeitenden ist bei der Pikettdiensteinteilung bei Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

⁵ Bei fehlender Einigung entscheidet die Bereichsleitung Tiefbau & Werke über die Pikettdienstplanung.

Art. 17

*Alarmierung
Winter-
dienst*

¹ Die verantwortliche, präsenzdienstleistende Person wird durch das kantonale Tiefbauamt aufgeboten, um Schnee zu räumen oder zu salzen.

² Beim Aufgebot „salzen“ durch das kantonale Tiefbauamt, ist die Situation vor Ort durch die verantwortliche, präsenzdienstleistende Person zu beurteilen und bei Bedarf zu handeln.

³ Das Aufgebot des kantonalen Tiefbauamtes ist umgehend zu quittieren.

⁴ Bei Einzelpikett ist die Person in Bereitschaft sowie die weiteren Dienstleister durch die Person mit Präsenzdienst aufzubieten.

⁵ Für den Pikettdienst des Winterdienstes ist eine Pikettnummer eingerichtet. Die Pikettnummer ist nicht öffentlich und wird vom kantonalen Tiefbauamt genutzt.

Art. 18

*Alarmierung
Wasser*

Für den Pikettdienst der Wasserversorgung, Gas und Elementarereignisse ist eine Pikettnummer (052 305 07 99) eingerichtet. Die Pikettnummer ist öffentlich.

IV. PIKETTDIENST BESTATTUNGSAMT (BEREITSCHAFTSDIENST PAUSCHAL)

Art. 19

*Definition
Pikettdienst*

¹ Der Pikettdienst des Bestattungsamts Pfungen wird ab dem dritten geschlossenen Tag der Gemeindeverwaltung wie folgt angeboten:

Ostern: 1 Tag Pikettdienst

Auffahrt: Freitag (Brückentag)

Zwischen Weihnachten und Neujahr: 2 - 6 Tage Pikettdienst

² Am Fasnachtsmontag, am Pfingstmontag und wenn der 1. Mai oder 1. August auf einen Freitag bzw. Montag fallen, werden die Angehörigen direkt an das Bestattungsunternehmen Hans Gerber AG, Lindau, verwiesen.

Art. 20

Dauer Der Pikettdienst des Bestattungsamtes dauert jeweils von 08.30 Uhr bis 10.30 Uhr.

Art. 21

Entschädigung ¹ Der Pikettdienst (2 Stunden) wird mit Pauschal Fr. 50.00 abgegolten. Bei einem Einsatz ist die ordentliche Arbeitszeit zu erfassen.

² Bei einem Einsatz werden nebst der ordentlichen Arbeitszeit keine weiteren Zuschläge (Zeit- oder Geldzuschlag) gewährt.

³ Sofern während des Pikettdienstes unabhängig eines Ereignisses gearbeitet wird, erfolgt keine Vergütung der Pikettentschädigung.

Art. 22

Piketplan ¹ Die Pikettdienstplanung erfolgt durch die Bereichsleitung Bevölkerungsdienste.

² Die Pikettdienste sind jeweils pro Kalenderjahr festzulegen und die Planung hat bis spätestens Ende Februar zu erfolgen.

³ Mitarbeitende sind bei der Planung der Einsatzpläne des Pikettdienstes einzubeziehen. Auf die Bedürfnisse der Mitarbeitenden ist bei der Pikettdiensteinteilung bei Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 23

Alarmierung Für den Pikettdienst des Bestattungsamtes ist eine Pikettnummer (052 305 07 89) eingerichtet. Die Pikettnummer ist öffentlich.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Inkrafttreten ¹ Das Reglement über die Vergütung und Organisation des Pikettdienstes in den Bereichen Werke & Bestattungswesen tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Die Bestimmungen zum Pikettdienst Werke treten bereits ab Beginn der Winterdienstsaison 2025/2026, per 31. Oktober 2025, in Kraft.

Art. 25

Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden alle widersprechenden bzw. bisher gefassten Beschlüsse oder Verfügungen sowie deren Änderungen aufgehoben.

Pfungen, 23. März 2026

Gemeinderat Pfungen

Tamara Schmocker

Gemeindepräsidentin

Andrea Jakob

Gemeindeschreiberin